

Aktenzeichen: 7 AZR 500/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. Mai 1983
- 7 AZR 500/79 -

I. Arbeitsgericht
Oberhausen

Urteil vom 10. Oktober 1978
- 2 Ca 44/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Februar 1979
- 14 Sa 1582/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mankohaftung; deklaratorisches Schuldanerkenntnis

Gesetz: BGB §§ 781, 133, 119, 138

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 500/79

14 Sa 1582/78 Düsseldorf

Verkündet am
11. Mai 1983

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Dr. Kleemann für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Februar 1979 - 14 Sa 1582/78 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten der Revision als Gesamtschuldner.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) leitete in der Zeit vom 20. April 1974 bis zum 3. Mai 1977 eine Verkaufsstelle für Getränke und Spirituosen. Der Beklagte, der einen Getränkegroß- und -Einzelhandel betreibt, hatte das Lokal angemietet. Die Einzelhandelsgenehmigung lautete auf seinen Namen. Er belieferte die Klägerin, die in seinem Namen zu von ihm festgesetzten Preisen verkaufte.

Dem Vertragsverhältnis lag ein sogenannter Handelsvertreter- bzw. Agentenvertrag vom 20. April 1974 zugrunde, der unter anderem wie folgt lautet:

- "§ 1 Frau N wird als Handelsvertreterin bzw. Agentin im Sinne der § 84 ff. HGB eingestellt. Sie ist also in jedem Falle selbständig und hat beim Gewerbeamt ein entsprechendes Handelsvertreter-Gewerbe anzumelden. Ihre steuerlichen Belange muß die Vertreterin selbst erledigen.
- § 2 Der Handelsvertreterin wird eine selbständige Verkaufsstelle, deren Sauberhalten die Handelsvertreterin übernimmt, übertragen. Das Aufgabengebiet der Vertreterin umfaßt die Verwaltung des Verkaufslagers, den Verkauf an Kunden und die Abrechnung der gelieferten und verkauften Waren. Die Tätigkeit erfolgt in jedem Falle selbständig und in eigener Verantwortung. Der Verkauf der Waren erfolgt ähnlich wie bei den Tankstellen. "Im Namen und für die Rechnung der Firma H.v.W".
- Das bedeutet, daß nur Waren der Firma H.v. W verkauft werden dürfen.
- § 3 Die Vertreterin erhält eine Provision für die von ihr verkauften Waren, Getränke, Wein, Sekt, Spirituosen, Wasser, Bier usw. in Höhe von 1 1/2 % (eineinhalb). Mindestens aber einen Betrag in Höhe von DM 1.050,-- in Worten eintausendfünfzig, monatlich.
- § 4 Die Vertreterin haftet für die fehlenden Geldbeträge, die durch Leergutfehlbestände oder Warenfehlbestände entstehen, in voller Höhe. Wird ein solcher Fehlbestand von mehr als DM 2.000,-- (zweitausend) festgestellt, hat das eine fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge. Differenzen werden von der Provision sofort einbehalten.
- § 5 Geschäftszeiten."

- 3 -

Der Kläger zu 2) hat im Rahmen dieses Vertrages eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, die wie folgt lautet: "Ich übernehme der Firma H.v. W gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Forderung gegenüber Frau N , welche durch Leergutfehlbestände, Warenfehlbestände oder Kassenfehlbestände entstehen, in voller Höhe. Ich bin darüber unterrichtet worden, daß ich hiermit auf die Einrede der Vorklage verzichte."

Unstreitig hat die Klägerin zu 1) während der Dauer des Vertragsverhältnisses ständig eine Vergütung von monatlich 1.050,-- DM netto erhalten.

Kurz nach Aufnahme der Tätigkeit der Klägerin zu 1) wurde am 2. Mai 1974 eine Bestandsaufnahme gemacht. Die nächste Bestandsaufnahme am 23. August 1976 ergab - so behauptet der Beklagte - einen Fehlbestand von 72.399,15 DM. Hinsichtlich des in der Zeit vom 23. August 1976 bis 4. November 1976 aufgetretenen Fehlbestandes einigten sich die Parteien, 9.000,--DM darlehensweise abzuführen; dies ist geschehen. Ab 13. Dezember 1976 bis zur Beendigung der Tätigkeit der Klägerin zu 1) wurden dann in kürzeren Abständen von zwei bis acht Wochen Zwischenbestände aufgenommen. Nach Beendigung der Tätigkeit einigten sich die Parteien am 31. Mai 1977 darauf, den in der Zeit vom 4. November 1976 bis 3. Mai 1977 eingetretenen Fehlbestand von 10.572,03 DM ebenfalls in Raten zurückzuführen. Der "Darlehensvertrag" lautet u. a. wie folgt:

"Der Getränkegroßhändler Horst v. W ...
und Herr und Frau Günter und Luise N
bestätigen folgende Darlehensvereinbarung
zu nachstehenden Bedingungen getroffen zu
haben:

Die am ... Mai 1977 festgestellte und anerkannte Lagerdifferenz im Warenwerte von 10.572,03 DM ... ist von dem (der) Darlehensnehmer(in) in monatlichen Raten, zahlbar am 20. eines jeden Monats auszugleichen und an den Darlehensgeber zurückzuführen.

Die erste Rate beträgt 400,-- (vierhundert) DM, die folgenden Raten betragen einheitlich 400,-- DM. 1. Rate beginnt am 20.6.1978. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tage der Feststellung mit jährlich (4,5 %) vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen werden im Anschluß an die letzte Rate fällig.



Bleibt der (die) Darlehensnehmer(in) mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird die dann noch geschuldete Summe einschließlich der Zinsen auf einmal fällig."

In der am 9. Januar 1978 eingegangenen Klage haben die Kläger die Auffassung vertreten, zwischen der Klägerin zu 1) und dem Beklagten habe ein Arbeitsverhältnis bestanden. Sie begehren festzustellen, daß § 4 des Handelsvertreter- bzw. Agentenvertrages nichtig sei, denn ohne Zahlung von Mankogeldern könne eine Haftung ohne Verschulden nicht vereinbart werden. Aufgrund der Nichtigkeit der Mankoabrede sei auch der Darlehensvertrag nichtig, so daß sie weiterhin die Feststellung begehren, nicht verpflichtet zu sein, aufgrund dieses Darlehensvertrages 10.572,03 DM an den Beklagten zu zahlen.

Die Kläger haben behauptet, die Fehlbestände, deren Höhe sie bestreiten, seien entstanden, weil das Ladenlokal, das aus drei Räumen von insgesamt 90 qm bestand, aufgrund der Selbstbedienung zu unübersichtlich gewesen sei. Die Klägerin zu 1) sei die einzige Angestellte gewesen und habe die Kasse bedient. Oft habe ihr Mann oder ihr Kind aushelfen müssen. Im übrigen habe der Beklagte das Geschäftsgebaren der Klägerin zu 1) auch nicht hinreichend überprüft. Die Kläger haben beantragt, 1. festzustellen, daß § 4 des Vertrages, den die Klägerin zu 1) und der Beklagte am 20. April 1974 geschlossen haben, nichtig ist; 2. festzustellen, daß die Kläger nicht verpflichtet sind, aufgrund des am 31. Mai 1977 mit dem Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrages an diesen 10.572,03 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage die Kläger als Gesamtschuldner zu verurteilen, 36.199,57 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Januar 1978 an den Beklagten zu zahlen.

Die Kläger haben beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, es habe sich nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen Handelsvertreter- bzw. Agenturvertrag gehandelt. Für die vom Kläger zu 2) beantragte Feststellung sei im übrigen ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr gegeben, nachdem der Kläger zu 2) vor dem

Landgericht Duisburg - 8 O 300/78 - auf Zahlung von 10.572,03 DM verklagt worden sei. Der Beklagte hat behauptet, zu den Fehlbeträgen sei es gekommen, weil die Klägerin zu 1) auf eine gezielte Überwachung der Kundschaft verzichtet habe. Im Rahmen der Widerklage hat der Beklagte 36.199,57 DM nebst Zinsen als einen Teil des Mankos von 72.399,15 DM geltend gemacht, das in der Zeit vom 2. Mai 1974 bis 23. August 1976 entstanden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage teilweise stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, die Klägerin zu 1) sei zumindest als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen. Bei dem Handelsvertreter- bzw. Agenturvertrag handele es sich um einen Arbeitsvertrag. § 4 dieses Vertrages sei nichtig, weil er eine Haftung ohne Verschulden vorsehe. Dies verstoße ohne Zahlung eines Mankogeldes gegen die guten Sitten. Die Nichtigkeit des § 4 führe zur Unwirksamkeit der Bürgschaft; dies wiederum führe zur Unwirksamkeit des Darlehensvertrages, da der ihm zugrunde liegende Vertrag nichtig sei. Eine Umdeutung komme nicht in Betracht, denn der Kläger zu 2) habe sich nur im Rahmen eines Handelsvertretervertrages verbürgen wollen. Der Kläger zu 2) sei daher nicht verpflichtet, 10.572,03 DM an den Beklagten zu zahlen.

Die Klägerin zu 1) hafte nach dem Arbeitsvertrag für einen tatsächlich entstandenen Fehlbetrag. Durch den Darlehensvertrag habe sie den Fehlbetrag in dieser Höhe anerkannt. Den Beklagten treffe jedoch ein mitwirkendes Verschulden, da er die Überwachung der Klägerin zu 1) und häufigere Inventuren versäumt habe. Deshalb reduziere sich die Haftung der Klägerin um die Hälfte auf 5.000,-- DM. Außerdem habe es sich um schadengeneigte Arbeit gehandelt. Daher ergebe sich nochmals eine Quotelung von 3/5 zu 2/5 zu Ungunsten der Klägerin zu 1), so daß unter Abweisung der Klage im übrigen festzustellen sei, daß die Klägerin zu 1) nicht verpflichtet sei, an den Beklagten 7.572,03 DM zu zahlen. Aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils auf Seite 20 ergibt sich, daß das Arbeitsgericht damit festgestellt hat, 3.000,-- DM schulde die Klägerin zu 1) aus dem Darlehensvertrag.



Die Widerklage hat das Arbeitsgericht wegen der Ausschlußfrist des allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrages für den Einzelhandel als verfallen angesehen.

Die Berufung des Beklagten wendet sich lediglich gegen die Feststellung, daß der Kläger zu 2) überhaupt nicht und die Klägerin zu 1) nur teilweise verpflichtet sei, nach dem Darlehensvertrag 10.572,03 DM an den Beklagten zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts zu Ziff. 2 abgeändert und die Kläger mit diesem Antrag voll abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 10.572,03 DM neu festgesetzt.

Mit der Revision beantragen die Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

I. Der Senat hat nicht mehr zu prüfen, ob etwa die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sind (§ 73 Abs. 2 ArbGG).

II. Im Streit ist nur noch die Frage, ob die Kläger aus dem "Darlehensvertrag" verpflichtet sind, 10.572,03 DM an den Beklagten zu zahlen (Antrag Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils). Der Beklagte hat die Feststellung des Arbeitsgerichts, § 4 des Vertrages vom 20. April 1974 sei nichtig, nicht angegriffen. Er hat auch die Widerklage nicht weiterverfolgt, nachdem sie vom Arbeitsgericht abgewiesen worden ist.

III. Für die negative Feststellungsklage des Klägers zu 2) besteht ein Feststellungsinteresse, obwohl der Beklagte bereits während des erstinstanzlichen Rechtsstreits Leistungsklage gegen den Kläger zu 2) vor dem Landgericht erhoben hat.

Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, zwar entfalle bei einer leugnenden Feststellungsklage - wie hier - das Feststellungsinteresse in der Regel, wenn der Gegner Klage auf Erfüllung der Forderung erhebt. Dies gelte jedoch nicht ausnahmslos. Wenn die Feststellungsklage bereits in

zweiter Instanz entscheidungsreif und die Leistungsklage noch in der ersten Instanz anhängig seien, sprächen prozeßwirtschaftliche Gründe dafür, das Feststellungsinteresse zu bejahen.

Ob ein Feststellungsinteresse gegeben ist, ist stets und auch in dritter Instanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG 12, 290 = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO mit Anmerkung von Pohle; BAG Urteil vom 18. Januar 1966 - 1 AZR 158/65 - AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I der Gründe und BAG Urteil vom 18. Januar 1966 - 1 AZR 247/63 - AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit Anmerkung von G. Hueck).

Das Landesarbeitsgericht hat das Feststellungsinteresse im Ergebnis zu Recht bejaht, wenn es sich auch auf die von ihm zitierte Entscheidung des BGH, Urteil vom 18. Oktober 1967 (NJW 1968, 50 f.) nicht uneingeschränkt berufen kann. In jenem Fall ist das Rechtsschutzinteresse bejaht worden, nachdem der Gegner während des Revisionsverfahrens Klage auf Leistung vor einem Gericht erster Instanz erhoben hat. Im vorliegenden Fall ist nach dem Tatbestand des landesarbeitsgerichtlichen Urteils die Leistungsklage bereits erhoben gewesen, als der Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht mit der negativen Feststellungsklage noch anhängig war. Dennoch ist das Rechtsschutzinteresse im vorliegenden Fall vorhanden. Allgemein wird angenommen, daß das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage trotz erhobener Leistungsklage zu bejahen ist, wenn durch die Feststellungsklage der Streit voraussichtlich erledigt wird und auf diese Weise weitere Prozeßkosten vermieden werden können (Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 256 Anm. C II c 2).

Das Moment der Prozeßwirtschaftlichkeit und Kostenersparnis gewinnt im vorliegenden Fall besondere Bedeutung. Wenn man das Rechtsschutzinteresse bejaht, können die Kläger den Prozeß vor demselben Gericht, nämlich vor dem Arbeitsgericht, führen, während, wenn man anders entscheiden wollte, die Klägerin zu 1) die negative Feststellungsklage vor den Arbeitsgerichten zu führen hat und der Kläger zu 2), nachdem die Leistungsklage gegen ihn vor dem Landgericht erhoben worden ist, einen besonderen Prozeß vor dem Landgericht zu führen hätte. Abgesehen



davon ist die negative Feststellungsklage des Klägers zu 2) bereits in zweiter Instanz anhängig gewesen.

IV. Den Antrag der Kläger zu 1) und 2) festzustellen, sie seien nicht verpflichtet, dem Beklagten aufgrund des am 31. Mai 1977 geschlossenen "Darlehensvertrages" 10.572,03 DM zu zahlen, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht abgewiesen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere ausgeführt, ob § 4 des Agentenvertrages nichtig sei und ob und wie die Bürgschaft des Klägers zu 2) dadurch berührt werde, könne dahingestellt bleiben. Es seien Zweifel angebracht, ob der Kläger zu 2) sich überhaupt unter einem Handelsvertreter- oder Agentenvertrag etwas habe vorstellen können. Insbesondere habe er die rechtlichen Unterschiede zum Arbeitsvertrag mit Sicherheit nicht gekannt. Es könne unterstellt werden, daß der Kläger zu 2) sich im Rahmen des wie auch immer rechtlich zu qualifizierenden Vertragsverhältnisses für von seiner Ehefrau verursachte und verschuldete Fehlbestände habe verbürgen wollen. Entscheidend sei, daß der "Darlehensvertrag" als bestätigendes Schuldanerkenntnis zu werten sei. Dieses Anerkenntnis habe der Kläger zu 2) mit unterschrieben. Er hafte daher aus diesem Anerkenntnis. Beide Kläger seien mit Rücksicht auf dieses Anerkenntnis mit Einwendungen ausgeschlossen, die sie bei Abgabe der Erklärung gekannt oder für möglich gehalten hätten. Für ein bestätigendes Anerkenntnis spreche auch, daß - wie oft in Mankofällen - Streit darüber geherrscht habe, ob ein Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden sei und ob der Arbeitnehmer insoweit hafte. Die Abänderung der Schuld in ein Darlehen sei in diesen Fällen für die Parteien meist von geringer Bedeutung. Gewollt sei in erster Linie die Bestätigung der Schuld und die Ratenzahlungsvereinbarung. Insbesondere die Ratenzahlungsvereinbarung deute auf den vergleichsweisen Charakter des Vertrages hin.

2. Der Senat ist an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO), denn sie sind von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Die materiellen Ausführungen im angefochtenen Urteil halten der rechtlichen Überprüfung stand.



a) Das Landesarbeitsgericht hat den "Darlehensvertrag" vom 31. Mai 1977 als bestätigendes Schuldanerkenntnis angesehen, durch das die Kläger mit Einwendungen ausgeschlossen seien, die sie bei Abgabe der Erklärung kannten oder zumindest für möglich gehalten hätten. Das Landesarbeitsgericht hat bei dieser Auslegung insbesondere berücksichtigt, die Kläger hätten nicht nur eine Beweisurkunde unterzeichnet. Dies folge allerdings noch nicht aus dem "Darlehensvertrag" allein. Aus der Bezeichnung "Darlehensvertrag" könne eine Schuldabänderung folgen und nicht auch eine kausale oder abstrakte Schuldumschaffung, so daß Einwendungen aus dem früheren Schuldverhältnis erhalten blieben. Im vorliegenden Fall, einem Fall der Mankohaftung, liege bei Schuldabänderungsverträgen gleichzeitig regelmäßig ein bestätigendes Schuldanerkenntnis vor. Die Abänderung der Schuld in ein Darlehen sei für die Parteien von geringer oder keiner Bedeutung. Gewollt sei eine Bestätigung der Schuld und eine Ratenzahlungsvereinbarung, so wie sie auch im vorliegenden Fall im Rahmen des "Darlehensvertrages" getroffen worden sei. Für ein bestätigendes Schuldanerkenntnis spreche auch, daß Streit darüber geherrscht habe, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch bestehe. Ein derartiger Streit habe zwischen den Parteien bestanden, wie sich aus der Einlassung der Kläger in der mündlichen Verhandlung ergeben habe. Sie hätten nämlich selbst erklärt, der Beklagte habe so auf sie eingewirkt, daß sie sich schließlich hätten überreden lassen und den Vertrag unterzeichnet hätten. Die Kläger hätten ferner in erster Instanz vorgebracht, der Abschluß des "Darlehensvertrages" beweise, daß ein Manko von 72.399,15 DM, dessen der Beklagte sich auch berührt habe, nicht existiert habe und daß es der Beklagte schließlich auch nicht mehr geltend machen wollen. Hieraus folge der Vergleichscharakter des Schuldanerkenntnisses im Zusammenhang mit dem "Darlehensvertrag".

b) Diese Auslegung des "Darlehensvertrages" vom 31. Mai 1977 ist nur beschränkt revisibel, denn es handelt sich um eine nichttypische Willenserklärung (vgl. BAG Urteil vom 13. März 1961 - 1 AZR 403/59 - AP Nr. 24 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 27. Februar 1970



- 10 -

- 1 AZR 143/69 - AP Nr. 2 zu § 781 BGB). Derartige nicht-typische Erklärungen sind vom Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen die Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat, oder ob das Landesarbeitsgericht nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und der Beweisaufnahmeergebnisse berücksichtigt hat (vgl. BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG 4, 360 = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Derartige begründete Rügen sind von der Revision nicht erhoben worden. Sie bemängelt lediglich, das Landesarbeitsgericht habe sich widersprochen, indem es auf Seite 25 ausgeführt habe, der Darlehensvertrag stelle eine Schuldabänderung dar und nicht eine kausale oder abstrakte Schuldumschaffung. Die Gründe, die das Landesarbeitsgericht angeführt habe, um zu beweisen, daß ein bestätigendes Schuldanerkenntnis vorliege, überzeugten nicht. Aus dem Vertrag vom 31. Mai 1977 folge, daß die Abtragung eines Darlehens vereinbart worden sei. Der Beklagte habe die Fassung des Vertrages vom 31. Mai 1977 wie üblich in seinem Betrieb verwendet, um die Angestellten in einer für den Beklagten angenehmen Weise zu binden und das Betriebsrisiko auf sie abzuwälzen.

Widerspruchsvoll sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entgegen der Ansicht der Revision nicht, denn auf Seite 25 des Urteils ist sorgfältig unterschieden worden zwischen der Bezeichnung des Vertrages als "Darlehensvertrag", die allein für die Auslegung als bestätigendes Schuldanerkenntnis nicht ausreiche, und dem Vertrag, der im vorliegenden Fall unter den Parteien geschlossen worden ist, um einen Mankohaftungsfall zu bereinigen. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des "Darlehensvertrages" gegen Gesetze der Logik oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder daß es den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses nicht berücksichtigt hat. Das Landesarbeitsgericht hat - im Gegenteil - sehr sorgfältig das prozesuale Verhalten der Kläger gewürdigt und ist im Zusammenhang



mit dem Inhalt des "Darlehensvertrages" zu der rechtlich möglichen und sogar naheliegenden Auslegung gekommen, es handele sich um ein bestätigendes Schuldanerkenntnis.

Für diese Auslegung spricht auch, daß nicht nur von einem Darlehen auszugehen, sondern daß im Mittelabsatz des Vertrages von einer festgestellten und anerkannten Lagerdifferenz im Warenwert von 10.572,03 DM die Rede ist und daß dann vereinbart worden ist, diesen Betrag in monatlichen Raten von jeweils 400,-- DM zu tilgen. Wegen dieser Tilgungsvereinbarung konnte der Vertrag zwanglos als "Darlehensvertrag" bezeichnet werden. Durch die Anerkennung der Lagerdifferenz im Wert von 10.572,03 DM ist auch der Streit über die Höhe des Mankos bereinigt und vergleichsweise beigelegt worden. Dies spricht für ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis (vgl. BAG Urteil vom 18. Februar 1976 - 5 AZR 629/74 - AP Nr. 3 zu § 781 BGB; BGHZ 66, 250).

Selbst wenn man annehmen wollte, der "Darlehensvertrag" sei uneingeschränkt revisibel, denn er sei kein Individualvertrag, sondern ein typischer Vertrag, etwa weil er im Betrieb des Beklagten routinemäßig verwandt wird (vgl. wegen der Abgrenzung von Individualverträgen zu typischen Verträgen u. a. BAG Urteile vom 5. Mai 1955 - 2 AZR 356/54 - und 21. April 1956 - 2 AZR 254/54 - AP Nr. 1 und 2 zu § 549 ZPO mit Anm. von Pohle BAG 10, 271 = AP Nr. 11 zu § 550 ZPO mit Anm. von Böttcher; BAG Urteil vom 8. Dezember 1959 - 3 AZR 267/55 - AP Nr. 26 zu § 52 RegelungsG; BGHZ 14, 61, 62 und BGHZ 8, 55; Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., S. 97 ff., insbesondere S. 105, 106, 107 und 109; Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 549 III B 4 d), so änderte sich am Ergebnis doch nichts, denn, wie sich bereits aus den obigen Ausführungen ergibt, entspricht die Auslegung des "Darlehensvertrages" in Verbindung mit dem Anerkenntnis des Fehlbestandes einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis.

c) Das deklaratorische Schuldanerkenntnis ist auch nicht etwa nichtig oder wirksam angefochten worden. Die Unerfahrenheit der Kläger, auf die die Revision auf Seite 4 unten hinweist, reicht allein nicht aus, eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 oder 2 BGB anzunehmen. Es kann nicht gesagt werden, daß ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das im Zusammenhang mit einem



Fehlbestand erteilt worden ist, an sich dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entgegensteht (§ 138 Abs. 1 BGB). Die Unerfahrenheit der Kläger reicht auch nicht aus für die Nichtigkeit im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB, denn es ist nicht festgestellt worden, die Unerfahrenheit sei ausgenutzt worden, um einen Vermögensvorteil zu erlangen, der in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung steht. Dafür sind Einzelheiten nicht vorgetragen worden. Es steht nämlich nicht fest, daß der "Darlehensvertrag" in Verbindung mit dem Anerkenntnis des Fehlbestandes abgeschlossen worden ist, obwohl ein entsprechender Fehlbetrag überhaupt nicht entstanden ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das Anerkenntnis, wie vom Landesarbeitsgericht festgestellt, vergleichsweise erteilt worden ist. Der Beklagte hat sich nämlich zunächst eines weit höheren Fehlbestandes zu Lasten der Kläger berührt.

Der "Darlehensvertrag" ist auch nicht wirksam angefochten worden. Daß die Kläger den "Darlehensvertrag" wegen Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten hätten, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Dies wird auch in der Revision nicht vorgetragen. Die Ansicht der Revision, den Klägern müsse die Anfechtungsmöglichkeit wegen Irrtums erhalten bleiben, ist unbegründet. Eine Anfechtungsmöglichkeit ist erst zu prüfen, wenn überhaupt angefochten worden ist. Im übrigen sind Einzelheiten wegen der Irrtumsanfechtung auch in der Revision nicht vorgetragen worden. Allenfalls käme ein Motivirrtum in Betracht, nämlich der Irrtum darüber, es bestehe eine Verpflichtung, während die Kläger nunmehr annehmen, diese habe nicht bestanden (vgl. RGZ 156, 70, 74). Ein derartiger Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) begründet kein Anfechtungsrecht.

d) Ist nach alledem von den Klägern ein wirksames bestätigendes Schuldanerkennntnis im Rahmen des "Darlehensvertrages" erteilt worden, so können die Kläger nicht mehr mit ihren Einwendungen gehört werden, die sie bei der Abgabe der Erklärung kannten oder zumindest für möglich gehalten haben (vgl. u. a. BAG aaO, AP Nr. 2 zu § 781 BGB mit weiteren Nachweisen), wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat. Dieses Anerkenntnis kann auch nicht nach den Vorschriften der ungerecht-

fertigten Bereicherung zurückgefordert werden, denn das deklaratorische Schuldanerkennntnis in Verbindung mit der vergleichsweise erteilten Zusage, den entstandenen Schaden ratenweise zu begleichen, hat nach dem Inhalt des Anerkenntnisses nach dem Willen der Vertragsparteien den Sinn gehabt, für die Zukunft ohne Rücksicht auf das wirkliche Bestehen eines Mankos eine klare Rechtslage zu schaffen. In diesen Fällen kann das Schuldanerkennntnis nicht mehr kondiziert werden (vgl. BGH NJW 1963, 2316). Abgesehen von diesen Erwägungen sind die Kläger beweisbelastet dafür, daß sie eine Nichtschuld anerkannt haben (RGZ 133, 275).

Wegen dieser Wirkungen des bestätigenden Schuldanerkennntnisses kommt es auf die Frage des Mitverschuldens des Beklagten und eine sonst in Betracht kommende Schadensminderung wegen etwa gefahrgeneigter Arbeit nicht an. Wegen der oben erläuterten Wirkungen des bestätigenden Schuldanerkennntnisses haftet der Kläger zu 2) aus diesem Anerkenntnis wie seine Ehefrau, die Klägerin zu 1). Übrigens hat das Landesarbeitsgericht, ohne daß es darauf nach den vorangegangenen Ausführungen noch entscheidend ankommt, zu Recht ausgeführt, daß sich der Kläger zu 2) mit seiner Bürgschaftserklärung verpflichtet hat, sich im Rahmen des wie auch immer rechtlich zu qualifizierenden Vertragsverhältnisses für von seiner Ehefrau verursachte und verschuldete Fehlbestände zu verbürgen. Anhaltspunkte dafür, daß er lediglich eine Bürgschaft für seine Ehefrau als Handelsvertreterin habe erteilen wollen, sind nicht ersichtlich, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat. Durch die Nichtigkeit des § 4 des Vertrages wird daher im Ergebnis die Haftung des Klägers zu 2) nach dem Darlehensvertrag nicht ausgeschlossen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

Hollmann

Dr. Kleemann

